



Ordnung

zur Versteigerung der gespendeten Bilder des Projekts ART for HEART durch den Verein

**„Kleine Herzen Hannover e.V. – Hilfe für kranke Kinderherzen“
am 05. Mai 2011 im Forum der Medizinischen Hochschule Hannover
Durch die Abgabe von Geboten werden die nachfolgenden Bedingungen anerkannt.**

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig und öffentlich gegen Höchstgebot und sofortige Bezahlung auf der Grundlage der Deutschen Versteigerungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Versteigerung erfolgt im Namen und für Rechnung des Vereins „Kleine Herzen Hannover e.V. – Hilfe für kranke Kinderherzen“. Sie dient wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Mit dem Erlös wird der Umbau der Patientenzimmer der Kinderkardiologie in Eltern-Kind-Zimmer mitfinanziert.
2. Dem Bieter sind die ausgehängten Bedingungen bekannt und werden von ihm anerkannt. Sie sind Bestandteil des Kaufvertrages.
3. Der Versteigerer behält sich vor, Bilder zurückzuziehen oder bei Missverständnissen den Zuschlag zu verweigern. Die zu versteigernden Bilder werden bei der Versteigerung einzeln vorgestellt. Die Daten und Kennzeichen im Ausstellungskatalog stellen keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des BGB dar. Alle Bilder werden ohne Haftung des Vereins für Qualität, Maße und andere Sachmängel zugeschlagen. Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Bilder können vor der Versteigerung am 05. Mai 2011 ab 10.00 Uhr besichtigt und geprüft werden.

Kleine Herzen Hannover e.V. - Hilfe für kranke Kinderherzen

c/o Ira Thorsting | Stellv. Vorsitzende | Schwanenring 25 | 30627 Hannover
Telefon 0511 5799069 | eMail Ira.Thorsting@t-online.de



4. Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Versteigerer und die mitwirkenden Personen sind ausgeschlossen.
5. In der Regel wird nach der fortlaufenden Katalognummer versteigert. Der Versteigerer hat aber das Recht, zusammen-, vor- und zurückzuziehen, zu trennen und Gebote abzulehnen. Gesteigert wird nach seinem Ermessen. Er kann auch von den im Katalog angegebenen Mindestpreisen als Erstgebot abweichen. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende nach der Entscheidung des Versteigerers.
6. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme.
7. Zahlungen sind sofort fällig. Der Abtransport ist Sache des Käufers.
8. Mit dem Zuschlag gehen alle Risiken für den Gegenstand, insbesondere die Gefahr für einen zufälligen Untergang oder einer Verschlechterung auf den Käufer über. Die Herausgabe erfolgt nur nach vollständiger Bezahlung. Bis dahin bleiben die Eigentumsrechte beim Verein.
9. Hannover ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Hannover, 2. April 2011

Prof. Dr. Volker Lessing

Vorsitzender „Kleine Herzen Hannover e.V.“

Ira Thorsting

Stellv. Vorsitzende „Kleine Herzen Hannover e.V.“